

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im folgenden Text wird aus Vereinfachungsgründen jeweils nur die männliche Bezeichnung (Mitarbeiter, im Folgenden MA) verwendet

### 1. Allgemeines

1.1 Für sämtliche von HQM Engineer GmbH (im Folgenden: HQM EN) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Abweichende AGB des Kunden (Auftraggeber, im Folgenden AG) gelten auch dann nicht, wenn HQM EN nicht ausdrücklich widerspricht oder der AG erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

1.3 HQM EN besitzt die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel

### 2. Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot von HQM EN nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (im Folgenden AÜV) sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des AG mit Unterzeichnung des AÜV zustande. Dem AG ist bekannt, dass für die HQM EN keine Leistungspflichten bestehen, sofern der unterzeichnete AÜV durch den AG nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2 HQM EN erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des AG eingesetzten HQM EN MA abgeschlossen hat, die BAP - DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. HQM EN ist Mitglied des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP)

### 3. Grundsätze der Gleichstellung und Überlassungshöchstdauer

3.1 Der AG sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der HQM EN MA in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem AG selbst oder einem mit dem AG konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der AG diesen Befund HQM EN unverzüglich mit und stellt alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter MA schriftlich zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Anpassung des Verrechnungssatzes.

3.2 Der AG sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der HQM EN MA innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 AÜG (3 Monate und 1 Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen wurde. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG HQM EN unverzüglich darüber informieren. Soweit sich aus der dann

ermittelten Verleihdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung ergibt, stellt der AG alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes vergleichbarer stammbeschäftigter MA schriftlich zur Verfügung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Anpassung des Verrechnungssatzes.

3.3 Um die Einhaltung der Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG zu gewährleisten, sichert der AG zu vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der HQM; EN MA innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und 1 Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen wurde. Liegt ein solcher Fall vor, wird der AG HQM EN unverzüglich darüber informieren. Ferner informiert der AG schriftlich über evtl. in seinem Unternehmen geltenden Regelungen, die eine längere als 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen.

### 4. Pflichten des AG

4.1 Der AG setzt HQM EN MA ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden.

4.2 Der AG ist berechtigt, dem MA alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

4.3 Der AG setzt die überlassenen MA nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt HQM EN ausdrücklich von allen Ansprüchen frei

4.4 Der AG übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des HQM EN MA (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG).

4.5 Der AG sichert zu, dass am Beschäftigungsort des HQM EN MA geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der AG den HQM EN MA vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Die Belehrung ist vom AG zu dokumentieren.

4.6 Zur Wahrnehmung der HQM EN obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der AG HQM EN ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der HQM EN MA innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.7 Der AG sichert zu, HQM EN einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen MA unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzuzeigen. In der Folge wird der AG mit HQM EN den Unfallhergang untersuchen

### 5. Pflichten von HQM EN

5.1 HQM EN stellt dem AG sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte MA zur Verfügung. Qualifikationsnachweise werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

5.2 Stellt der AG innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein HQM EN MA nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

5.3 Nimmt der HQM EN MA seine Tätigkeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist HQM EN hiervon unverzüglich vom AG zu unterrichten. Ist es trotz Bemühens seitens HQM EN nicht möglich, Ersatz zu stellen, wird HQM EN für die Zeiten von der Überlassungspflicht befreit, in denen der MA fehlt.

5.4. HQM EN verpflichtet seine MA auf die Einhaltung der bei dem AG geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit gemäß BDSG.

## **6. Übernahme von Mitarbeitern / Vermittlungsprovision**

6.1 Eine Vermittlung liegt vor, wenn der AG oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem HQM EN Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der AG oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem HQM EN MA ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem AG bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

6.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der AG oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch HQM EN ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

6.3 In den Fällen der 6.1 und 6.2. hat der AG eine Vermittlungsprovision an HQM EN zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist in gesonderten AGB's geregelt.

## **7. Einsatz bei Streik**

Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine HQM EN MA in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskämpfmaßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der HQM EN MA im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber informiert HQM EN unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik

## **8. Abrechnung**

8.1 HQM EN nimmt die Abrechnung wöchentlich nach Maßgabe der vom Mitarbeiter ausgefüllten und vom AG wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zzgl. MwSt. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des MA, die über die beim AG geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird HQM EN Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen.

8.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät er AG auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei HQM EN

## **9. Haftung**

9.1 HQM EN haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten nur für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten MA (Auswahlverschulden).

9.2 Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlpflichten entstehen.

## **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren

10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

## **11. Salvatorische Klausel und Schriftform**

Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt

## **12. Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Chemnitz